



LAND BRANDENBURG

Gemeinde Wustermark
Eingegangen

04. JAN. 2024

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Brieselang | Forstweg 55 | 14656 Brieselang Erled. Oberförsterei Brieselang

Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

Bearb.: Volker Kademann
Gesch.Z.: 080_SEBE_Obf-Briese-
3600/4786+10#459531/2023
Hausruf: +49 33232 41539
Fax: +49 33232 21583
Obf.Brieselang@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Brieselang, 02.01.2024

5. Änderung FNP Wustermark (E48 "Neue Feuerwache Elstal")

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.12.2023 haben Sie auf den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark gebilligten Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hingewiesen und die untere Forstbehörde, hier Oberförsterei Brieselang, im Rahmen der Beteiligung TÖB um eine forstfachliche Stellungnahme gebeten.

Gemäß § 2 (1) LWaldG¹ gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Fläche als Wald. Nach § 2 (2) unterliegen u.a. auch kahlgeschlagene Grundflächen, Waldblößen und Lichtungen dem Waldbegriff.

Im Geltungsbereich des Planungsvorhabens sind Waldflächen gemäß dieser gesetzlichen Definition **vorhanden** und von dem Vorhaben **betroffen**.

Die Waldflächen sollen im FNP ausgewiesen bzw. vermerkt werden.



Der Änderung der Nutzungsart Wald in Gemeinbedarf und Wald in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stimme ich zu.

Dienstgebäude

Forstweg 55

Telefon

(033232) 36005

Fax

(033232) 21583

14656 Brieselang

Die Erfüllung notwendiger forstrechtlicher Kompensationen (Ersatzaufforstung) zum Ausgleich der nachteiligen Wirkung der Waldumwandlung, wird im Baugenehmigungsverfahren umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Volker Kademann

Dieses Dokument wurde am 02.01.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

¹ Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung